

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Günter Rexrodt, Jürgen Koppelin,
Dr. Werner Hoyer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 14/8938 –**

Rüstungsaltposten in den Ländern

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Beseitigung der Rüstungsaltposten ist sowohl für die Gebietskörperschaften als auch für die Bürger gleichermaßen problematisch. So sind in der Stadt Oranienburg (Brandenburg) seit 1990 mehr als 90 Blindgänger gefunden und entfernt worden. Eine Familie, deren Wohnhaus wegen dringenden Verdachts einer darunter liegenden Bombe abgerissen werden musste, ist seinerzeit bundesweit in die Schlagzeilen gekommen. Der Bund übernimmt nach geltender Rechtslage (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) nur die Kosten für die Aufwendungen bei Kampfmittelräumung auf bundeseigenen Liegenschaften sowie die Bergung und Vernichtung „reichseigener Munition“.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Für die Beseitigung der aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges stammenden Kampfmittel sind grundsätzlich die Länder zuständig (Artikel 30, 83, 104a Abs. 1 Grundgesetz – GG). Der Bund beteiligt sich allerdings daran in erheblichem Umfang.

Bei der Mitfinanzierung von Rüstungsaltposten durch den Bund wird unterschieden zwischen Räummaßnahmen auf bundeseigenen Liegenschaften einschließlich Konversionsflächen und auf nicht bundeseigenen Grundstücken (Drittliegenschaften).

Auf bundeseigenen Liegenschaften übernimmt der Bund grundsätzlich alle Kosten der Beräumung ohne Differenzierung nach der Herkunft der Munition. Wird von der Munitionsbeseitigung vor Verkauf des Grundstücks abgesehen, wird die Finanzierung der Räummaßnahmen in den jeweiligen Kaufverträgen geregelt. Dies geschieht üblicherweise durch Übernahme der Räumkosten durch den Bund oder durch einen angemessenen Abschlag vom Kaufpreis in Höhe der vermuteten Räumkosten.

Für die Beseitigung der Rüstungsaltslasten auf nicht bundeseigenen Liegenschaften gilt zunächst § 1 Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG), wonach Ansprüche gegen das Deutsche Reich grundsätzlich erloschen sind. Dies gilt nicht für Ansprüche nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG, d. h. Maßnahmen zur Beseitigung von ehemals reichseigener Munition. Die Kostenübernahme erfolgt nur für die Gefahrenbeseitigung selbst. Weitergehende Maßnahmen wie das Herichten von Grundstücken oder eine Sanierung werden nicht finanziert.

Nach diesen Grundsätzen wird seit Mitte der 50er Jahre verfahren. Diese Regelung ist 1965 durch die Neufassung von Artikel 120 GG bestätigt worden. Die Verpflichtung des Bundes ist seither unverändert geblieben. Bis vor wenigen Jahren haben die Länder daher die Kosten für Kampfmittelräumung auf nicht bundeseigenen Grundstücken übernommen, soweit nicht der Bund die Kosten getragen hat. Erst Ende der 90er Jahre sind einzelne Länder (z. B. Hessen, Thüringen) dazu übergegangen, Kosten der Kampfmittelbeseitigung, die nicht vom Bund getragen werden, auf die Grundstückseigentümer abzuwälzen.

1. Gibt es Überlegungen der Bundesregierung, sich über die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen hinaus an den Kampfmittelräummaßnahmen bzw. an der Entsorgung/Vernichtung auch „allierter Munition“ finanziell zu beteiligen?

Nein.

2. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 5. April 2001, wonach die Rüstungsaltslastenproblematik in einem Bundeskonversionsprogramm geregelt werden soll?

Die Behandlung von Rüstungsaltslasten auf Konversionsflächen ist geregelt (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung). Ein Bundeskonversionsprogramm ist entbehrlich.

3. Mit welchen Kosten (Schätzung) für den Bund ist zu rechnen, wenn von der geltenden Rechtspraxis abgewichen wird und die Erstattung des Bundes sich nicht mehr nur auf die Aufwendungen für die Kampfmittelräumung auf bundeseigenen Liegenschaften sowie die Bergung und Vernichtung „reichseigener Munition“ erstreckt?

Die Höhe der bislang von den Ländern und/oder den Grundstückseigentümern getragenen Aufwendungen für Kampfmittelbeseitigung ist nicht bekannt. Eine Schätzung ist nicht möglich; die Angabe der für eine Schätzung erforderlichen Daten ist nicht zuletzt im Rahmen des vom Land Brandenburg eingebrachten und vom Bundesrat gebilligten Entwurfs eines Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetzes unterblieben.

4. Liegen der Bundesregierung detaillierte Erkenntnisse darüber vor, wie die finanzielle Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Beseitigung bzw. Räumung von Kriegsfolgen in den letzten 8 Jahren gewesen ist, und wie sehen diese im Einzelnen aufgelistet nach Jahren aus?

Über die Lastenverteilung liegen keine Erkenntnisse vor. Die Aufwendungen des Bundes für Kampfmittelbeseitigungen auf nicht bundeseigenen Liegenschaften sind aus der beigefügten Tabelle ersichtlich. Darüber hinaus hat der Bund für die Kampfmittelbeseitigung auf bundeseigenen Liegenschaften im gleichen Zeitraum erhebliche Kosten übernommen. Diese werden statistisch

nicht erfasst, dürften sich aber im Rahmen eines hohen dreistelligen Millionenbetrages bewegen.

5. In wie vielen Fällen werden Bürger als ordnungsrechtliche „Zustandsstörer“ für die Erstattung von Schäden durch den Einsatz einer Kampfmittelräumung in Anspruch genommen?

Vom Bund werden Bürger in keinem Fall in Anspruch genommen. In wie vielen Fällen seitens der Länder auf den Bürger zurückgegriffen wird, ist dem Bund nicht bekannt.

6. In wie vielen Fällen wird die Zustandsverantwortlichkeit des Bürgers aus Billigkeitsgründen wegen einer unzumutbaren Härte eingegrenzt mit der Folge, dass er nicht für die Kosten der tatsächlichen Kampfmittelbergung in Anspruch genommen wird?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Wie steht die Bundesregierung zu den Überlegungen, dass es für Bürger grundsätzlich einen Anspruch auf Freistellung von der Kostenerstattung für Schäden durch Kampfmittelräumung gegenüber dem Staat geben soll?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, Kosten der Gefahrenbeseitigung aus Rüstungsaltpasten auf die Bürger abzuwälzen.

8. Gibt es Überlegungen der Bundesregierung hinsichtlich einer Gesetzesinitiative, mit der die Frage des Kostenersatzes bzw. der Erstattung von Schäden durch Kampfmittelbeseitigung zwischen Bürgern und öffentlichen Haushalten zweifelsfrei geklärt wird?

Hinsichtlich des Kostenersatzes für die Kampfmittelbeseitigung aus Mitteln des Bundeshaushaltes gibt es keine Notwendigkeit zu regeln, inwieweit die Länder derartige Kosten im Rahmen von Artikel 30 GG selbst tragen oder auf die Bürger übertragen wollen. Dies muss den Ländern überlassen bleiben.

VB2-VV 5092-1/02

Ausgabenentwicklung bei Kap. 6004 Tit. 632 21

Erstattung an die Länder und sonstigen Stellen
für die Beseitigung ehemals reichseigener Kampfmittel
auf nicht bundeseigenen Liegenschaften

– in 1 000 DM –

Stand: 31. 12. 2001

	Baden- Württ.	Bayern	Berlin	Branden- burg	Bremen	Hamburg	Hessen	Meckl.- Vorpom. rn.	Nieder- sachsen	Nordr.- Westf.	Rhein- -Platz	Saar- land	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	2. Ver- brennungs- anlage	Gesamt
1969 – 1975	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	149.069
1976	1.391	1.674	-	-	24	42	2.928	-	2.949	18.113	-	142	-	-	1.440	-	-	28.703
1977	975	1.796	-	-	28	52	2.667	-	3.198	18.304	-	177	-	-	1.901	-	-	29.098
1978	2.053	1.741	-	-	14	46	3.454	-	4.397	25.900	-	270	-	-	2.016	-	-	39.891
1979	1.430	1.750	-	-	12	32	2.748	-	4.449	17.521	-	190	-	-	1.954	-	-	30.086
1980	1.425	2.044	-	-	14	71	4.328	-	5.100	24.781	-	240	-	-	2.127	-	-	40.130
1981	1.383	2.251	-	-	8	77	4.027	-	8.000	29.457	-	215	-	-	2.289	-	-	48.062
1982	1.418	2.592	-	-	13	71	5.500	-	7.998	21.834	-	184	-	-	2.187	-	-	43.476
1983	1.334	2.733	-	-	14	111	5.900	-	8.000	20.643	-	152	-	-	2.455	-	-	42.524
1984	1.500	2.750	-	-	11	140	4.921	-	8.649	22.055	-	186	-	-	2.381	-	-	43.862
1985	1.850	2.921	-	-	11	136	3.940	-	7.998	20.136	-	292	-	-	2.316	-	-	40.663
1986	1.680	2.701	-	-	15	219	6.044	-	7.913	20.015	-	280	-	-	2.214	-	60	42.261
1987	700	2.300	-	-	13	270	6.512	-	7.942	23.213	-	285	-	-	2.352	-	24	44.526
1988	1.500	2.000	-	-	17	289	10.616	-	8.500	23.344	-	305	-	-	2.162	-	214	49.842
1989	1.458	2.894	-	-	1.233	300	7.155	-	8.463	19.179	-	146	-	-	2.299	-	37	44.018
1990	-	2.026	-	-	-	-	7.000	-	9.200	20.703	-	175	-	-	2.351	-	196	42.476
1991	1.306	1.824	-	-	85	-	10.098	-	9.154	24.891	-	347	-	-	2.572	-	5.276	58.584
1992	3.902	2.069	4.417	-	1.489	-	8.512	1.400	11.411	25.972	-	354	-	-	3.392	-	4.311	71.601
1993	1.784	2.548	5.236	1.215	274	-	8.802	2.214	10.543	22.259	-	350	-	-	3.943	-	4.410	72.551
1994	3.493	2.077	-	20.000	-	99	9.001	2.000	11.133	21.070	-	339	-	-	4.187	321	37.263	121.769
1995	3.026	1.729	4.332	23.815	-	6.116	6.691	1.680	10.726	23.993	-	459	-	-	2.941	578	52.849	152.941
1996	1.700	1.858	2.240	22.000	-	4.958	7.881	1.468	9.499	19.722	-	261	-	-	2.660	521	25.792	111.950
1997	2.502	1.720	3.000	13.000	-	3.952	4.261	2.975	12.297	22.633	-	547	-	-	1.973	943	29.989	112.110
1998	2.002	1.730	-	14.754	156	3.012	4.761	446	8.318	18.867	-	315	-	-	2.918	1.843	21.542	92.947
1999	3.750	1.659	2.929	12.415	-	3.563	2.984	1.082	4.825	19.706	-	360	-	-	3.087	1.398	7.344	74.535
2000	4.494	991	1.959	14.345	-	2.258	3.814	1.613	4.306	18.000	-	300	-	-	900	2.371	5.669	69.550
2001	4.500	1.510	1.999	14.000	1.018	3.493	8.602	2.913	4.720	16.975	-	461	-	-	1.127	6.152	1.601	80.017